

## ACHTER ABSCHNITT

## Gerichtlicher Strafbefehl

## §270

## Voraussetzungen

(1) Auf schriftlichen Antrag des Staatsanwalts kann das Kreisgericht ohne Hauptverhandlung durch Strafbefehl bei Vergehen Geldstrafe oder Haftstrafe aussprechen. Neben der Strafe kann auf Erlaubnisentzug und Einziehung von Gegenständen erkannt werden.

(2) Der Antrag soll nur gestellt werden, wenn hinreichender Tatverdacht besteht, der Täter geständig und eine Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege nicht zweckmäßig oder möglich ist. Der Erlaß eines Strafbefehls gegen einen Jugendlichen ist unzulässig.

## §271

## Entscheidung über den Antrag

(1) Der Antrag ist auf eine bestimmte Strafe zu richten.

(2) Vor Erlaß des Strafbefehls soll das Gericht eine Aussprache mit dem Beschuldigten führen. Hat das Kreisgericht Bedenken, durch Strafbefehl zu entscheiden, oder hält es eine andere als die beantragte Strafe oder die Übergabe an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege für angemessen, hat es die Sache an den Staatsanwalt zurückzugeben. Die Rückgabe ist nicht anfechtbar.

## §272

## Inhalt des Strafbefehls und Einspruch gegen den Strafbefehl

(X) Der Strafbefehl muß bezeichnen:

1. das Vergehen;
2. das angewendete Strafgesetz;
3. die Beweismittel;
4. die festgesetzte Strafe.

Er muß ferner den Hinweis enthalten, daß der Strafbefehl rechtskräftig wird, wenn der Beschuldigte nicht binnen einer Woche nach Zustellung bei dem Kreisgericht schriftlich oder zu Protokoll der Rechtsantragsstelle Einspruch erhebt.

(2) Auf den Einspruch kann vor Ablauf der Frist verzichtet werden.

## §273

## Wirkung des Strafbefehls

(1) Ein Strafbefehl, gegen den nicht rechtzeitig Einspruch erhoben worden ist, erlangt die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils.